

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Oktober
2021

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2020



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Verwechslung von Marken
-

→ Steuern aktuell

- Neuer Freibetrag
- Die Bestimmung eines gemeinsam geführten Haushaltes für die Geltendmachung eines Kinderfreibetrages
- Verbrauchsteuer-Änderungsgesetz
- Gilt ein Vorstandsvorsitzender als Unternehmer?
- Stärkung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Tschechien und der Slowakei
- Verabschiedung des Umsatzsteuer-Digitalgesetzes
- EuGH: Vermittlung einer Garantie gilt als steuerfreie sonstige Leistung, die einen Vorsteuerabzug ausschließt
- Die Finanzverwaltung hat das Format und die Struktur von Datenübermittlungen geändert



→ Recht aktuell

Verwechselung von Marken

Denken Sie darüber nach, eine Marke als Warenzeichen registrieren zu lassen? Oder stehen Sie gerade vor der Herausforderung eines „Rebrandings“ Ihres Unternehmens? Neben einer guten Idee für den Wortlaut und das Design des Logos ist sehr wichtig, eine gründliche Recherche über bestehende Marken auf dem Markt vorzunehmen, damit Sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt unangenehm überrascht werden, wenn bereits ein anderer Rechtsträger das gleiche oder ein sehr ähnliches Logo nutzt. In unserem Newsletter präsentieren wir daher eine Zusammenfassung dreier aktueller und interessanter Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union aus diesem Jahr, in denen sich das Gericht mit der Frage der Ähnlichkeit von Marken und einer möglichen Verwechslung durch die Öffentlichkeit beschäftigt. Wir hoffen, dass diese Entscheidungen Ihnen dabei helfen können, potenzielle Markenkonflikte zu vermeiden und (nicht nur) Ihre Marketingabteilung zu entsprechenden Stolpersteinen zu sensibilisieren.

von Lucie Kianková
Rödl & Partner Prag

Für die Zwecke dieses Artikels werden die folgenden Fälle stark vereinfacht geschildert. Wir sind selbstverständlich gern bereit, eine umfassendere Darlegung oder die Entscheidungen selbst in vollem Wortlaut zur Verfügung zu stellen.

PUMA vs. PUMA-System

Gegenstand des Rechtsstreits war die Beurteilung der Frage, ob eine Eintragung der Marke PUMA-System eine Ähnlichkeit mit der zuvor eingetragte-

nen notorisch bekannten Marke PUMA begründet, auch wenn eine solche Bezeichnung für sehr weit entfernte Warengruppen und Dienstleistungen angemeldet wird.

Am 1. Juni 2017 meldete die CAMäleon Produktionsautomatisierung GmbH (Deutschland) eine EU-Marke mit dem Wortlaut PUMA-System an, insbesondere für Werkzeugmaschinen, Computerhardware und -software und Dienstleistungen in diesen Bereichen (Klassen 7, 9, 16 und 42). Gegen die Eintragung dieses Zeichens in das EU-Markenregister legte die PUMA SE (Deutschland) Widerspruch ein. Zur Begründung ihrer Ansprüche berief sich die PUMA SE auf ihre beiden Bildmarken PUMA (bei-

de am 30. Juni 2014 unter den Anmeldenummern 12579728 und 12579694 als EU-Marken eingetragen), obwohl diese Marken insbesondere für Sportbekleidung, Sportausrüstung und Zubehör (Klassen 18, 25 und 28) eingetragen sind, d. h. für Waren und Dienstleistungen, die jenen des angemeldeten Zeichens grundsätzlich nicht ähnlich sind.

Das Gericht der Europäischen Union wies die Klage von PUMA teilweise ab und begründete sein Urteil wie folgt: Der Umstand, dass die angemeldete Marke der älteren Marke ähnlich ist und dass die ältere Marke eine herausragende Bekanntheit genießt, **reicht nicht automatisch aus**, um das Bestehen einer Beziehung zwischen den gegenständlichen Marken zu begründen. Nach Auffassung des Gerichts müssen für die Anwendung von Artikel 8 Absatz 5 der Unionsmarkenverordnung stets drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: a) **die kollidierenden Marken müssen identisch oder ähnlich sein**, b) **die ältere Marke muss bekannt sein**, und c) es muss die Gefahr bestehen, dass die Verwendung der angemeldeten Marke **die Unterscheidungskraft oder den guten Namen der älteren Marke in unlauterer Weise ausnutzt**. Im vorliegenden Fall kam das Gericht der EU zu dem Schluss, dass diese Voraussetzungen nur bei einigen Waren und Dienstleistungen erfüllt sind. Nach Ansicht des Gerichts der EU zielen die kollidierenden Marken auf **zwei völlig unterschiedliche Zielgruppen an Verbrauchern**, zwischen denen es kein relevantes verbindendes Element gibt. Während die angemeldete Bezeichnung im Wesentlichen mit spezialisierten Waren und Dienstleistungen für Fachleute in diesem Bereich in Verbindung gebracht wird, beziehen sich die älteren Marken von PUMA auf Waren und Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit. Aus diesem Grund wurde die Anmeldung der jüngeren Marke nur insoweit zurückgewiesen, **als sich die angesprochenen Verbrauchergruppen der kollidierenden Marken überschneiden** (Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 10. März 2021, Rechtssache T-71/20, ECLI:EU:T:2021:121).

KERRYGOLD vs. KERRYMAID

Die langjährigen Streitigkeiten zwischen den Marken Kerrygold und Kerrymaid wurden vom Gericht der EU im Hinblick auf die geografische Wahrnehmung der Marken durch die Öffentlichkeit geprüft. Ein Teil der Öffentlichkeit (sog. Verkehrskreise) assoziiert mit dem Begriff „Kerry“ ein bestimmtes geografisches Gebiet und betrachtet die so gekennzeichneten Erzeugnisse als aus Irland stammend. Einem anderen Teil der Öffentlichkeit ist ein solcher geografischer Bezug jedoch nicht bekannt. Die Auswirkungen der **geografischen Zuordnung**

der Marke wurden vom Gericht der EU in seiner jüngsten Entscheidung vom März 2021 geprüft.

Das Gericht der EU kam zu dem Ergebnis, dass die bloßen irischen Konnotationen des Begriffs „Kerry“, wie von der Rechtsmittelführerin vorgetragen, nicht ausreichen können, um nachzuweisen, dass die gesamte maßgebliche Öffentlichkeit (sog. Verkehrskreise) (im vorliegenden Fall EU-weit) den Begriff „Kerry“ als geografische Herkunftsangabe für die von der älteren Marke erfassten Waren auffasst. Dieses Argument kann daher nicht ausreichen, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Marke KERRYGOLD nicht eintragungsfähig war. Die durch die Rechtsmittelführerin belegten Daten, wonach Kerry ein in der europäischen Öffentlichkeit bekanntes Reiseziel sei, kann nur für einen vernachlässigbaren Teil der EU-Öffentlichkeit als relevant angesehen werden, sodass **nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Konnotation für alle EU-Bürger offensichtlich ist**.

In Anbetracht dervorstehenden Schlussfolgerungen hat das Gericht der EU entschieden, dass die Gesamtwürdigung **der Verwechslungsgefahr** zwischen den beiden kollidierenden Marken **für einen wesentlichen Teil der maßgeblichen Verkehrskreise besteht, der den geografischen Bezug der Bezeichnung „Kerry“ nicht kennt**. Daher wurde der Schluss gezogen, dass zwischen den einander gegenüberstehenden Marken ein durchschnittlicher Grad an visueller Ähnlichkeit besteht und dass der Name „Kerry“, der beiden Marken gemeinsam ist, die Öffentlichkeit zu der Annahme verleiten kann, dass die angemeldete Marke mit der älteren Marke verwandt ist und diese ergänzt (Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 10. März 2021, Rechtssache T-693/19, ECLI:EU:T:2021:124).

THE TIME vs. TIMEHOUSE

Dieser Streit über die Ähnlichkeit kollidierender Marken ist insofern interessant, als das Gericht der EU ihn auch im Lichte der so genannten Gegenwirkungstheorie (counteraction theory) betrachtete. Für diese Theorie ist im Fall von Marken typisch, **dass bestimmte (bildliche oder klangliche) Ähnlichkeiten zwischen Zeichen durch die begrifflichen Zeichen der kollidierenden Marken neutralisiert werden können**. Die erfolgreiche Anwendung einer solchen Neutralisierung wäre in der Praxis möglich, wenn zumindest eines der fraglichen Zeichen **eine völlig eindeutige Bedeutung** hat und wenn diese von den maßgeblichen Verkehrskreisen eindeutig erkannt werden kann.

Am 18. April 2017 meldete die Chatwal Hotels & Resorts LLC (Italien; nachfolgend nur „Chatwal“) eine EU-Wortmarke mit dem Wortlaut THE TIME an, insbesondere für Immobilien-, Ho-

tel- und Restaurantdienstleistungen (Klassen 36 und 43). Gegen die Eintragung dieses Zeichens in das EU-Markenregister erhob die Timehouse Betreiber GmbH & Co. KG (Deutschland; nachfolgend nur „Timehouse“) Widerspruch. Zur Stützung ihrer Ansprüche zog Timehouse ihre Wortmarke TIMEHOUSE heran (am 14. Oktober 2016 als EU-Marke unter der Anmeldeungsnummer 15575401 eingetragen), die identisch für Immobilien-, Hotel- und Restaurantdienstleistungen sowie für Haar- und Hautpflegeprodukte (Klassen 3, 36 und 43) eingetragen ist.

Das Gericht der EU setzte sich mit den Argumenten der Parteien auseinander und stellte fest, dass der in beiden Bezeichnungen verwendete Begriff „time“ („Zeit“) für die maßgeblichen Verkehrskreise eine klare Bedeutung hat. Die gegenständlichen Bezeichnungen beziehen sich nämlich auf „time“ identisch als einen abstrakten Begriff, und auch eine Teilung der älteren Marke TIMEHOUSE in die Begriffe „time“ und „house“ ändert daran nichts. Im übertragenen Sinne entspricht die ältere Marke eher einem Teilen von Zeit (time sharing) als den wörtlichen Begriffen „Zeit“ und „Haus“. Nach Ansicht des Gerichts der EU ist auch der in der angemeldeten Bezeichnung verwendete Begriff „the“ im vorliegenden Fall für die Unter-

scheidung der gegenständlichen Bezeichnungen unerheblich.

Auf Grundlage dieser Beurteilung kam das Gericht der EU zu dem Schluss, dass die konzeptuelle Ähnlichkeit der gegenständlichen Marken durchschnittlich ist. Die Anwendung der Gegenwirkungstheorie (counteraction theory) wurde vom Gericht der EU abgelehnt, da im vorliegenden Fall kein besonders ausgeprägter (offensichtlicher) begrifflicher Unterschied zwischen den Marken festgestellt wurde, der ihre visuelle und klangliche Ähnlichkeit überlagern würde (Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 17. März 2021, Rechtssache T-186/20, ECLI:EU:T:2021:147).

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Lucie Kianková, BA
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 720
lucie.kiankova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Neuer Freibetrag

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz ermöglicht den Vollstreckungsgläubigern im Jahr 2022 einen neuen Freibetrag für vollstreckbare, nicht eingetriebene Forderungen. Es ist befristet möglich, einen Freibetrag für vollstreckbare, über eine längere Dauer nicht eingetriebene Kleinforderungen mit einem Nennwert i.H.v. höchstens CZK 1.500 abzuziehen. Der Abzug ist möglich, wenn der Vollstreckungsverwalter über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Gewährung des Freibetrags für nicht eingetriebene vollstreckbare Forderungen beschließt. Der Freibetrag

beträgt 30 % des Forderungswertes abz. Nebenforderungen, höchstens jedoch CZK 450 für jede Kleinforderung, deren Vollstreckung auf diese Weise eingestellt wird.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Die Bestimmung eines gemeinsam geführten Haushaltes für die Geltendmachung eines Kinderfreibetrages

Ende Juli, am 27.7.2021, gab das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik ein interessantes Urteil unter Aktenzeichen 8 Afs 155/2019-46 aus. Dieses befasste sich mit der Frage, ob im Falle geschiedener Eltern jeweils beide Elternteile einen Kinderfreibetrag für ein unterhaltsberechtigtes Kind geltend machen können.

von Martin Zeman
Rödl & Partner Prag

Der entsprechende Rechtsstreit drehte sich um die Beurteilung der Frage, ob der zweite Elternteil, dem das Sorgerecht durch ein Gericht nicht zuerkannt wurde, einen Kinderfreibetrag gemäß § 35bb des Einkommensteuergesetzes der Tschechischen Republik (EStG) und Kindergeld für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß § 35c EStG geltend machen kann. Die beiden genannten Steuerermäßigungen können vom Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind mit ihm in einem gemeinsam geführten Haushalt lebt. Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich daher in erster Linie mit der Auslegung des Begriffs des gemeinsam geführten Haushaltes befasst und ist zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt, die unserer Auffassung nach die gängige Praxis bei der Geltendmachung von Steuerermäßigungen für unterhaltsberechtignte Kinder etwas abändern, wenn z.B. im Falle einer abwechselnden Betreuung ein Elternteil einen Kinderfreibetrag und der andere Elternteil eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG für ein unterhaltsberechtigtes Kind geltend macht.

– Das Oberste Verwaltungsgericht (OVG) kam zu dem Schluss, dass die aktuelle Regelung des EStG davon ausgeht, dass ein unterhaltsberechtigtes Kind nur einem Haushalt angehören kann. Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes kann nur in diesem Fall die Regel eingehalten werden, dass nur ein Elternteil die Steuerermäßigung geltend machen kann.

„... [37] Obwohl die Auslegung des Wortlauts eher darauf hindeutet, dass das Einkommensteuergesetz es zulässt, Mitglied mehr als eines gemeinsam geführten Haushaltes zu sein, kam das OVG mit Blick auf die historische Auslegung von § 21e(4) des Einkommensteuergeset-

zes und die teleologische Auslegung der rechtlichen Regelung zum Kinderfreibetrag und zum Kindergeld zu dem Schluss, dass ein Kind für die Zwecke von § 35bb und 35c des Einkommensteuergesetzes nur Mitglied eines gemeinsam geführten Haushaltes sein kann ...“

– Gleichzeitig erlaubt diese Regelung nach Ansicht des OVG nicht, dass der Kinderfreibetrag im Veranlagungszeitraum zwischen den beiden Elternteilen auf Grundlage einer Vereinbarung oder auf Grundlage des Verhältnisses des Sorgerechts oder gegebenenfalls eines anderen Kriteriums aufgeteilt wird.

„[39] Das Gericht fügt hinzu, dass die steuerlichen Regelungen nicht immer völlig rational sein müssen. Es ist sich nämlich bewusst, dass sie im vorliegenden Fall beispielsweise dazu führen werden, dass der Beschwerdeführer im betreffenden Veranlagungszeitraum den Kinderfreibetrag nicht in Anspruch nehmen konnte, obwohl die Mutter der minderjährigen Tochter, die das Sorgerecht für die Tochter hat, selbst keinen Kinderfreibetrag beantragt hat. Es ist jedoch Sache des Gesetzgebers, das Einkommensteuergesetz an die unterschiedlichen Lebenssituationen von nicht vollständigen Familien anzupassen. Es wäre nämlich logisch, diese Steuerermäßigungen zumindest auf Grundlage einer Vereinbarung der Elternteile zwischen den beiden Elternteilen oder auf Grundlage des Betreuungsverhältnisses oder anderer Kriterien aufzuteilen...“.

– Das OVG kommt ferner zu dem Schluss, dass in Fällen, in denen ein Kind abwechselnd von beiden Elternteilen betreut wird, entschieden wer-

den muss, in welchem Haushalt die Merkmale eines gemeinsam geführten Haushalts für die Zwecke der Geltendmachung eines Kinderfreibetrages erfüllt sind. Das OVG sieht dann eine Vereinbarung beider Elternteile als vorrangig für die Bestimmung eines gemeinsam geführten Haushalts im Sinne des EStG an.

„... [41] Bei abwechselnder Betreuung und gemeinsamem Sorgerecht ist davon auszugehen, dass die Eltern in erster Linie eine Einigung darüber treffen, wer von ihnen den Kinderfreibetrag und das Kindergeld geltend machen wird, wie es bei Eltern der Fall ist, die in einem gemeinsam geführten Haushalt leben. Da das Kind in einem solchen Fall tatsächlich faktisch im Haushalt beider Elternteile leben wird, obliegt es diesen, zu bestimmen, welchem gemeinsam geführten Haushalt das Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes angehört...“.

- Treffen die Elternteile keine Einigung, so obliegt es den Steuerbehörden festzustellen, bei welchem Elternteil das Kind objektiv mehr Zeit verbringt oder - wenn es bei beiden die gleiche Zeit verbringt - in welchem Haushalt sonstige Merkmale mehr erfüllt sind.

„... [41] Wenn jedoch beide Elternteile den Kinderfreibetrag und das Kindergeld geltend machen sollten und jeder

von ihnen behauptet, dass das Kind mit diesem Elternteil einen gemeinsam geführten Haushalt bildet, obliegt es dem Finanzamt festzustellen, bei welchem Elternteil das Kind objektiv mehr Zeit verbringt (siehe vorstehender Punkt) oder - wenn es bei beiden die gleiche Zeit verbringt - in welchem Haushalt dessen sonstigen Merkmale mehr erfüllt sind...“.

Wir werden sehen, wie die Finanzämter auf dieses Urteil reagieren werden - ob es zu einer Änderung des Einkommenssteuergesetzes und zur Festlegung klarer Regeln für die Geltendmachung des Kinderfreibetrags im Falle geschiedener Eltern kommt, wie das Oberste Verwaltungsgericht vorschlägt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Zeman
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 243
martin.zeman@roedl.com

→ Steuern aktuell

Verbrauchssteuer-Änderungsgesetz

Verbrauchssteuern, wie wir sie heute kennen, sind für ein breites Sortiment von Produkten zu bezahlen, sei es eine breite Palette von Mineralöl, Alkohol, Bier, Wein oder verschiedene Tabakwaren. Im tschechischen Steuersystem gelten sie als indirekte, selektive Steuern. Zentrales Motiv für ihre Erhebung sind öffentliche Einnahmen. Darüber hinaus spielen sie eine wichtige Rolle bei Bemühungen des Staats, den Verbrauch so genannter Risikogüter zu reduzieren. Die Verbrauchssteuern sind in den Mitgliedstaaten stark harmonisiert - dies bedeutet u.a., dass verbrauchssteuerpflichtige Waren einheitlich definiert sind.

Im Zusammenhang mit der immer stärker werdenden Tendenz, die zollrechtliche Behandlung von Verbrauchssteuern mit

dem Steuersystem effizienter zu verknüpfen, hat das Finanzministerium kürzlich Neuregelungen des Verbrauchsteuergesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie vorgestellt. Durch dieses Änderungsgesetz sollten einheitliche EU-Vorschriften im Bereich Verbrauchssteuern implementiert werden, wobei durch eine weitgehende Digitalisierung die Steuerhinterziehung noch stärker eliminiert werden sollte. Eine wichtige Neuerung besteht in einem elektronischen System zur Überwachung der Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassener Waren in den einzelnen europäischen Staaten.

Durch die Einführung dieses Instruments entfallen bei Erwerb von verbrauchssteuerpflichtigen Waren viele zeitintensive



verwaltungstechnische Aufgaben. Den Steuer-
verwaltungen selbst sollte dieses Instrument
die Straffung der Steuerverwaltung, die Stär-
kung von Kontrollmechanismen und die Re-
duzierung der Steuerhinterziehung im Bereich
Verbrauchssteuern ermöglichen.

Das Änderungsgesetz, das am 1. No-
vember 2022 bzw. am 13. Februar 2023 in Kraft
treten soll, wurde über die Regierung schon an
Verbände weitergeleitet. Seine Verabschiedung
hängt vom anschließenden Gesetzgebungsver-
fahren ab. Über die weitere Entwicklung und

die endgültige Fassung des Änderungsgeset-
zes werden wir Sie in unserem Newsletter in-
formieren.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Robert Němeček
robert.nemecek@roedl.com

Ing. Filip Straka
filip.straka@roedl.com

→ Steuern aktuell

Gilt ein Vorstandsvorsitzender als Unternehmer?

Das neue Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts 3 Afs 82/2019-38 vom Juni dieses
Jahres befasst sich wiederum mit der Streitfrage, ob gesetzliche Vertreter bei Ausübung
ihres Amtes als Unternehmer gelten. Welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Im Entwurf des Umsatzsteuer-Änderungsgeset-
zes aus dem Jahr 2018 wurde vorgeschlagen, den
Begriff Unternehmer ab dem Jahr 2019 neu zu
definieren, wodurch die Geschäftsführung in be-
stimmten Fällen eine gewerbliche oder berufliche
Tätigkeit darstellen würde und einige Geschäfts-
führer verpflichtet wären, von Kleinunternehmern
zu Unternehmern zu optieren, wodurch ihre Bezü-
ge umsatzsteuerpflichtig wären.

Nach dem Änderungsvorschlag des Se-
nats wurde diese Neuregelung in das am 01. April
2019 in Kraft getretene Umsatzsteuer-Änderungs-
gesetz nicht aufgenommen. Nach UStG gelten Ge-
schäftsführerbezüge weiterhin als Einkünfte aus
nichtselbständiger Arbeit, Geschäftsführer wer-
den dann als Nichtunternehmer betrachtet.

Obwohl über den Änderungsvorschlag
nicht abgestimmt wurde, wurde das Thema inten-
siv diskutiert, da u.a. zu klären wäre, wie andere
gesetzliche Vertreter (nicht nur Geschäftsführer)
behandelt werden sollten. Als Leitfaden dient nun
das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts über
die Tätigkeit eines Vorstandsvorsitzenden.

Das Oberste Verwaltungsgericht be-
fasste sich damit, dass ein Vorstandsvorsitzender
seine Bezüge nach einem Mandatsvertrag mit Um-
satzsteuer berechnet hat, wobei das Finanzamt
den Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger
mit dem Argument abgewiesen hat, dass der Vor-
standsvorsitzende Einkünfte aus nicht selbständi-
ger Arbeit bezieht und als Nichtunternehmer gilt.

Bezugnehmend auf seine frühere Recht-
sprechung wies das Oberste Verwaltungsgericht
erneut darauf hin, dass bei Vorstandsvorsitzenden
Merkmale für eine selbständige Arbeit erfüllt sind,

da Vorstandsvorsitzende bei Ausübung des Amtes unabhängig sind, die Geschäftsleitung übernehmen und gewissermaßen für verursachte Schäden haften. Liegen diese Merkmale vor, gilt die Tätigkeit von Vorstandsvorsitzenden als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Die Gesellschaft war daher berechtigt, die durch den Vorstandsvorsitzenden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen.

In diesem Urteil sowie in einem ähnlichen Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 2016 über einen Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde festgestellt, dass das tschechische Umsatzsteuergesetz in diesem Punkt mit der Mehrwertsteuererrichtlinie nicht übereinstimmt. Es kann erwartet werden, dass dieses Thema durch den Gesetzgeber erneut eröffnet wird und entsprechende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vorgenommen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com



Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Stärkung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Tschechien und der Slowakei

Am 17. September 2021 wurde in Prag durch Vertreter der Generalfinanzdirektion der Tschechischen Republik und der Finanzverwaltung der Slowakischen Republik ein Abkommen über ein gemeinsames Vorgehen beim Informationsaustausch unterzeichnet.

Beide beteiligten Seiten bekräftigten mit dem gegenständlichen Abkommen den wachsenden Trend hin zu einer Stärkung der gegenseitigen Beziehungen im Bereich der Finanzverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Kooperation auf dem Feld des Informationsaustausches geht prinzipiell von den Regeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Entwicklung hin zu einem automatischen Austausch von Daten aus.

Die Slowakei ist für die Tschechische Republik historisch ein wichtiger Handels-

partner, was sich selbstverständlich in der Intensität und der Anzahl der grenzüberschreitenden Transaktionen niederschlägt.

Die bisher bereits sehr intensive Kooperation mit der slowakischen Finanzverwaltung dürfte sich durch diesen Schritt noch einmal vertiefen, was sich insbesondere auf den Kampf gegen Steuerbetrug – lokal wie international – auswirken dürfte.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Robert Němeček
robert.nemecek@roedl.com

Ing. Filip Straka
filip.straka@roedl.com

→ Steuern aktuell

Verabschiedung des Umsatzsteuer-Digitalgesetzes

Die Abgeordnetenkammer hat als Reaktion auf die dynamische Entwicklung des Onlinehandels das diesjährige Umsatzsteuer-Änderungsgesetz verabschiedet. Da der Senat das Umsatzsteuer-Digitalgesetz Ende Juli mit Änderungsvorschlägen an die Abgeordnetenkammer zugeleitet hat, musste die Abgeordnetenkammer das Änderungsgesetz erneut besprechen. Die meisten Änderungen treten mit Veröffentlichung des Änderungsgesetzes im Gesetzblatt in Kraft.

In unseren Newslettern vom Mai, Juni und Juli haben wir Sie über alle Änderungen detailliert informiert. Es ändern sich die Vorschriften für den Onlinehandel und die Erbringung bestimmter sonstiger Leistungen an Endverbraucher aus anderen Mitgliedstaaten,

die bisherige Steuerbefreiung der Einfuhr von Kleinsendungen bis 22 EUR wird abgeschafft und es werden neue Aufzeichnungspflichten für unterstützend tätige Plattformen (elektronische Schnittstellen wie z.B. Portale, Websites oder elektronische Marktplätze) eingeführt. Die Umsatzsteuer wird verstärkt im Land des Verbrauchs erhoben, die einzige Anlaufstelle (One Stop Shop) wird an Bedeutung gewinnen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

EuGH: Vermittlung einer Garantie gilt als steuerfreie sonstige Leistung, die einen Vorsteuerabzug ausschließt

In seinem Urteil in der Rechtssache C-695/19 befasste sich der EuGH mit der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Vermittlung einer Garantie und dem Abzug der Vorsteuer für Vorleistungen.

von Michael Pleva, Paulína Kesziová
Rödl & Partner Prag

Radio Popular, eine portugiesische Gesellschaft, verkaufte Haushaltsgüter und EDV-Anlagen. Sie bot ihren Kunden über die Gewährleistungsdauer hinaus eine Garantie an, wobei sie sich bei Lieferung von mangelhaften Waren zu einer Nachbesserung (Reparatur) oder einer Nachlieferung (Ersatzlieferung) verpflichtet hat. Diese Leistungen ergaben sich aus einem Versicherungsvertrag, der von einer Versicherungsgesellschaft mit Kunden der Radio Popular abgeschlossen wurde.

Die Radio Popular hat den vollen Vorsteuerabzug für alle an sie erbrachten sonstigen Leistungen vorgenommen, da sie die Garantie als Vermittlungsleistung betrachtete, die umsatzsteuerfrei ist und bei Ermittlung des Verhältnisses zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen, nach dem eine Kürzung des Vorsteuerabzugs erfolgt, nicht zu berücksichtigen ist.

Vermittlung einer Garantie ist als Versicherungsumsatz zu verstehen

Bei der Außenprüfung der Radio Popular hat das Finanzamt jedoch festgestellt, dass die Vermittlung der Garantie bei Ermittlung des Verhältnisses zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen zu berücksichtigen ist, da es sich um keine Vermittlungsleistung, sondern um eine Versicherungsleistung handelt. Der volle Vorsteuerabzug wurde abgewiesen.

In diesem Zusammenhang sollte der Gerichtshof der Europäischen Union entscheiden, ob die Vermittlung von Versicherungsleistungen zu „Nebenumsätzen des Geldverkehrs“ gehört, die bei der Kürzung des Vorsteuerabzugs nicht berücksichtigt werden.

Der EuGH bestätigte zuerst, dass es sich tatsächlich um eine steuerfreie sonstige Leistung handelt, da durch die Radio Popular im Wesentlichen eine Garantie für gekaufte Waren übernommen wird, die durch einen Versicherungsvertrag vereinbart wird. Die Gesellschaft Radio Popular ist daher berechtigt, ihre Umsätze steuerfrei auszuführen. Andererseits kann die Vermittlung einer Garantie keine Gewährung oder Vermittlung von Krediten darstellen, da es sich um eine Versicherungsleistung handelt. Aus diesem Grund bestätigte der EuGH die Auffassung des Finanzamtes, dass die Übernahme der Garantie nicht als Nebenumsatz des Geldverkehrs gelten kann, der bei der Kürzung des Vorsteuerabzugs nicht berücksichtigt wird.

Die Entscheidung des EuGHs ist auch in Tschechien anwendbar, da die Vermittlung einer

Garantie als steuerfreie Versicherungsleistung gilt, die einen Vorsteuerabzug ausschließt. Die Unternehmer sind nicht berechtigt, die Vorsteuer für zu-rechenbare Vorleistungen abzuziehen und müssen auch für sonstige Leistungen, die für eigene steuerpflichtige und steuerfreie sonstige Leistungen beansprucht werden, einen teilweisen Vorsteuerabzug vornehmen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com



Ing. Paulína Kesziová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 221
paulina.kesziova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Die Finanzverwaltung hat das Format und die Struktur von Datenübermittlungen geändert

Durch das Schreiben der Finanzverwaltung D-50 wurden das Format und die Struktur von Datenübermittlungen neu geregelt. Formular-daten, deren Format und Struktur gesetzlich vorgeschrieben sind, sind an das Finanzamt in einer XML-Datei zu übermitteln. Formular-daten, deren Format und Struktur gesetzlich nicht vorgeschrieben sind (z.B. Stundungsanträge, Einsprüche), können nach wie vor z. B. in einer PDF-Datei übermittelt werden).

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com



http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
OKTOBER 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.